

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.956/0008-I/PR3/2014 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II/1
Johannesgasse 5
1010 Wien
per email: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 03.04.2014

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert wird
do GZ: BMF-050200/0007-II/1/2014

Grundsätzlich wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie festgehalten, dass überall wo Dienstleistungen und Lieferungen aus Ressortsicht für das Ressort günstiger im Wege BBG beschafft werden kann, selbstverständlich Verfahren, Verträge, Erfahrung und Wissen der BBG bereits jetzt in Anspruch genommen werden, sich aber nicht jede Beschaffung dafür eignet. Daher kann ein derart hohes Einsparpotenzial, wie im Entwurf angeführt, nicht erkannt werden.

Mit der Ausweitung des internen Beschaffungscontrollings der BB-GmbH würden nach ho. Ansicht die Kompetenzen der BB-GmbH unzulässig auf die internen Beschaffungsvorgänge der Bundesdienststellen ausgeweitet. Das Ziel und die Aufgaben des internen BBG-Controllings kann nicht eine akribische Analyse der Beschaffungsaktivitäten der Dienststellen des Bundes sein, vor allem vor dem Hintergrund der schon derzeit im Gesetz verankerten Mitwirkungspflichten der Bundesdienststellen.

Den zusätzlichen finanziellen Belastungen der Ressorts (wie im Vorblatt Seite 4 angeführt) kann angesichts der Finanzsituation seitens des bmvit nicht zugestimmt werden. Die in der WFA erfolgte Schätzung der Kosten erscheint dem ho. Ressort im Übrigen auch als viel zu niedrig angesetzt. Es können nicht laufend Mehraufwendungen auch durch IT-Betrieb und andererseits hohe Einsparungen in diesem Bereich seitens BMF vorgegeben werden.

Eine Meldung bzw. Meldungen von sämtlichen Beschaffungen des Ressorts an die BBG wäre in Abhängigkeit der Art der Übermittlung der Daten (Genauerer wird in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen geregelt) auch eine weitere zusätzliche administrative Belastung.

GZ. BMVIT-17.956/0008-I/PR3/2014



In Zeiten extrem knapper Personalressourcen können keinerlei zusätzliche Tätigkeiten im bmvit übernommen werden. So läuft im bmvit soeben ein Prozess zur Aufgabenkritik, um die schon bisher per Rechtsvorschrift aufgetragenen Aufgaben mit immer weniger Personal in noch vertretbarer Qualität erbringen zu können.

Die Verantwortung und Verpflichtung zur Zurverfügungstellung muss bei den Ressorts liegen. Auch bei automatisierter Durchführung durch das BMF und auch wenn das BMF in seiner Wirkungsfolgeabschätzung von keinem VBÄ-Mehrbedarf ausgeht, liegt auf der Hand, dass intensiveres Controlling Zusatzaufgaben bedingt und ohne folgender Ergebnisbehandlung auch in den Ressorts mit weiteren zusätzlichen personellen Belastungen sinnlos ist. Hier zeigt sich, die Diskrepanz zwischen

- einerseits vielleicht (!) möglichen finanziellen Ergebnissen durch stärkeres/engmaschigeres Controlling und
- andererseits den engen Personalvorgaben im Zusammenhang mit immer noch weiteren Aufgaben.

Ferner wird festhalten, dass beim Haushaltsverrechnungssystem, bei welchem die Zuständigkeiten für die strukturelle Beschaffenheit zur Gänze beim BMF liegt, eine ganzheitliche Gewährleistung betreffend erforderlicher Datenintegrität vom verpflichteten HHLO nicht verantwortet werden kann.

Auch darf zu § 2 Abs. 3 festgehalten werden, dass damit zwar eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung der genannten Daten gem. § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 geschaffen würde, dennoch wird die Einführung einer solchen Meldepflicht abgelehnt. Zum einen würden bei Abrufen aus BBG-Verträgen Daten übermittelt, die der BBG – mit Ausnahme der Bestellhöhe – ohnehin bekannt sind. Andererseits würde die zentrale Erfassung aller Aufträge über Abrufe bei der BBG hinaus einen weiteren Verwaltungsaufwand im Hinblick auf nicht vorhandene Personalressourcen bedeuten, da auch Vor- und Nacharbeiten anfallen, und außerdem nicht notwendige und nicht veranschlagte Zusatzausgaben im Bereich der in der WFA geschätzten bundesweiten Kosten von € 15.000 pro Jahr ab 2015 verursachen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des BKA verwiesen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Christa Wahrmann

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7414

E-Mail: christa.wahrmann@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-17.956/0008-I/PR3/2014

